

Perspektiven und Strategien für die Landschaftsplanung

(überarbeitete Fassung vom 18.12.02)

Ergebnisse eines gleichnamigen Expertenworkshops des BfN vom 05. bis 07. Juni 2002 auf der Insel Vilm

- 1. Grundsätzliche Anmerkungen**
zur künftigen strategischen Ausrichtung der Landschaftsplanung -
Konzentration auf Kernkompetenzen!
- 2. Zur Ausgestaltung der Landschaftsplanung auf den Planungsebenen**
 - 2.1 Inhaltliche Schwerpunktsetzung auf den einzelnen Planungsebenen vornehmen!
 - 2.2 Das Landschaftsprogramm als zentrales, landesweites Leitbild für die Naturschutzverwaltung!
 - 2.3 Zentrale Bedeutung des Landschaftsrahmenplans als naturschutzfachliches, intern abgewogenes und interessenbündelndes Ziel- und Maßnahmenkonzept für den Naturschutz!
 - 2.4 Örtliche Landschaftsplanung als umsetzungsorientierte, kooperative Planung ausgestalten!
 - 2.5 Flächendeckende Aufstellungs- und Fortschreibungspflichten zu einer prozessorientierten Begleitung der räumlichen Entwicklung nutzen!
- 3. Zur Bedeutung der Landschaftsplanung für die Umsetzung europäischer Regelungen**
 - 3.1 Strategische Umweltprüfung: Intensive Koordination mit der Landschaftsplanung erreichen und Synergien nutzen!
 - 3.2 Wasserrahmenrichtlinie: Frühzeitige Kooperation mit der Wasserwirtschaftsplanung angehen!
 - 3.3 FFH-RL: Die Entwicklungsfähigkeit der Landschaft konzeptionell aufzeigen!
 - 3.4 European Landscape Convention: Betonung der „Kulturlandschaft“ und der partizipativen Ausrichtung nutzen!
 - 3.5 Fachliche Entwicklung und Umsetzungsstrategien durch Modellprojekte vorantreiben!
- 4. Zur Ausgestaltung der Landschaftsplanung durch die einzelnen Bundesländer**
 - 4.1 Landschaftsplanung als zentrale Handlungsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege stärken!
 - 4.2 Datenerhebung und -bereitstellung effektivieren!
 - 4.3 Planungsprozesse partizipativ und kooperativ gestalten!



Fachgebiet Landschaftsplanung:
Matthias Herbert
Jens Schiller
Torsten Wilke

Erich Bierhals - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Prof. Dr. Diedrich Bruns - Universität Kassel, Fachgebiet Landschaftsplanung/Naturschutz

Prof. Hubertus von Dressler - Fachhochschule Osnabrück, Fachbereich Landschaftsarchitektur

Prof. Dr. Lothar Finke - Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung, FG Landschaftsökologie und Landschaftsplanung

Dr. Dietwald Gruehn - TU Berlin, Institut für Landschafts- und Umweltplanung

Gottfried Hage - Planungsgruppe Ökologie und Umwelt Süd

Prof. Horst Lange - Hochschule Anhalt, FG Landschaftsplanung und Landschaftsökologie - Sprecher BBN AK „Landschaftsplanung“

Stefan Müntz - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Claudia Oeljeklaus - TU Berlin, Institut für Landschafts- und Umweltplanung

Dr. Jürgen Ott - L.U.P.O. GmbH

Stefan Ott - Universität Hannover, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz

Dr. Markus Reinke - Institut für ökologische Raumentwicklung e.V.

Dr. Peter Schaal - Universität Vechta, Institut für Umweltwissenschaften

MR Uwe Scharrel - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein - Vorsitzender LANA AA „Landschaftsplanung“

Dr. Anke Schekahn - Institut für ländliche Entwicklung e.V.

Prof. Dr. Catrin Schmidt - Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur

Manfred Schmidt-Lüttmann - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Martin Szaramowicz - Universität Potsdam, Institut für Geoökologie

Prof. Dr. Kai Tobias - Universität Kaiserslautern - BDLA Fachsprecher Landschaftsplanung

Dietmar Wehrich - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Mit freundlicher Unterstützung

durch **Kerstin Langer**

KOMMA.PLAN

Kommunikationsmanagement
in der raumbezogenen Planung

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur künftigen strategischen Ausrichtung der Landschaftsplanung

Konzentration auf Kernkompetenzen!

Die Landschaftsplanung steht vielfältigen neuen Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene gegenüber. Um hier im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einen gewichtigen Beitrag sowohl zur gesamträumlichen Planung als auch zu einzelnen Fachplanungen leisten zu können, sollte sie ihre Kernkompetenzen konzentriert einsetzen. Diese liegen

- in einer problemadäquaten Behandlung aller Schutzgüter des Naturschutzes und einer damit verbundenen umfassenden Sicht auf die (Kultur-) Landschaft,
- in ihrer methodischen Kompetenz im Bereich der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielformulierung und Zielkonzeption, der Bereitstellung von Bewertungsmaßstäben sowie der Erstellung von Prognosen und der Entwicklung von Szenarien für Natur und Landschaft,
- in ihrer Integrationsfunktion für Informationen und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in andere räumliche Planungen und Politikbereiche.

Der Schwerpunkt der Landschaftsplanung sollte im Bereich der Erarbeitung räumlich-konzeptioneller Lösungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzung liegen. Sie sollte deswegen in der Analyse soweit möglich und angemessen Daten und Aussagen der Fachplanungen (im abiotischen Bereich) aufgreifen und durch eine naturschutzbezogene Umweltbeobachtung (für den biotischen Bereich) entlastet werden.

Bezüglich einer naturschutzbezogenen Umweltbeobachtung ist allerdings deren künftige Organisation und Trägerschaft sowie die Frage ihrer Rasterdichte noch offen. Vor allem die örtliche Ebene braucht bei entsprechender Ausgestaltung und Aktualität der Landschaftsplanung auf überörtlicher Ebene (s. Landschaftsrahmenplan) i.d.R. keine flächendeckend neuen (Primär-)Daten sondern eine einzelfallbezogene und problemorientierte Auswertung, Detaillierung sowie Ergänzung vorhandener Daten und vor allem umsetzungsorientierte und bürgernahe Lösungsansätze (s.u.).

2 Zur Ausgestaltung der Landschaftsplanung auf den Planungsebenen

2.1 Inhaltliche Schwerpunktsetzungen auf den einzelnen Planungsebenen vornehmen!

Landschaftsplanung ist weiterhin - mit Ausnahme der Stadtstaaten - mindestens auf den drei bereits bundesrahmenrechtlich angelegten Ebenen erforderlich, weil

- nur so unterschiedliche Anforderungen, die sich auf der jeweiligen Ebene ergeben, abgedeckt werden können,
- nur so unterschiedliche Adressaten, die für eine flächendeckende Wirkung und Integration erforderlich sind, erreicht werden können,
- nur so eine Effektivierung und gezielte Vertiefung auf den einzelnen Ebenen möglich ist,
- nur so die Verwirklichung des Gegenstromprinzips gewährleistet werden kann.

2.2 Das Landschaftsprogramm als zentrales, landesweites Leitbild für die Naturschutzverwaltung!

Viele Grundsatz-Positionen für die Arbeit der nachgeordneten Naturschutzbehörden müssen bereits im Landschaftsprogramm vorgegeben werden.

Folgende Schwerpunkte können nur hier sinnvoll behandelt werden:

- Leitbilder der naturschutzfachlichen Entwicklung für die Naturräume der Länder aber auch für länderübergreifende Zusammenhänge
- Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes im Sinne von § 3 BNatSchG und zur Sicherung der ökologischen Kohärenz im Sinne der FFH-RL
- landesweite Vorgaben zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL
- Prioritäten für schutzwürdige Bereiche und Gebietssicherungen (hoheitlicher sowie vertraglicher Schutz)

-
- Konzepte für Monitoring/Umweltbeobachtung
 - landesweite Vorgaben zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - landesweite Vorgaben für die Regionalisierung der guten fachlichen Praxis
 - Bewertungsmaßstäbe für Fachplanungen, Projekte und Raumordnung auf Landesebene zur nachhaltigen, naturverträglichen Flächennutzung

Die Aussagen sind insbesondere für die Integration in die Pläne und Programme von Raumordnung und Landesplanung aufzubereiten.

Mit den Adressaten räumliche Gesamtplanung, Fachverwaltungen, landesweit agierende Verbände und Nutzergruppen sollten schon auf dieser Ebene mit Blick auf die spätere Umsetzung Grundzüge für Vereinbarungen und Kooperationsabsprachen formuliert werden.

2.3 Zentrale Bedeutung des Landschaftsrahmenplans als naturschutzfachliches, intern abgewogenes und interessenbündelndes Ziel- und Maßnahmenkonzept für den Naturschutz!

Dem Landschaftsrahmenplan kommt die zentrale Bedeutung als naturschutzfachliches, intern abgewogenes und interessenbündelndes Zielkonzept für den Naturschutz zu, das als Grundlage für den Vollzug des Naturschutzes und auch für die Integration der Belange in die Regionalplanung und die ortsübergreifenden Fachplanungen entscheidend ist.

Hier steht die qualifizierte Bearbeitung des klassischen Aufgabenspektrums zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Arten und Biotopen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Erholungsfunktion und die Entwicklung regionalisierter Leitbilder in Kooperation mit den raumnutzenden Akteuren (Fachverwaltungen; Regionalplanung) im Vordergrund.

Besonders zu beachten sind dabei Vorgaben und Konzepte

- zum regionalen Biotopverbund im Sinne von § 3 BNatSchG und zur Vernetzung im Sinne von § 5 (3) BNatSchG
- zu erforderlichen Verbindungselementen im Sinne der FFH-RL
- zum Umgebungsschutz von FFH-Gebieten
- zur räumlichen Konkretisierung der guten fachlichen Praxis
- zu absehbaren Eingriffen und anderen Beeinträchtigungen sowie insbesondere zu deren Summenwirkung
- zu Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen im regionalen Maßstab

Sollen diese Aussagen in einer für die regionale Ebene sinnvollen Detaillierung kartographisch dargestellt werden, ist die Wahl eines angemessenen Maßstabes (1:50.000) dringend geboten.

2.4 Örtliche Landschaftsplanung als umsetzungsorientierte, kooperative Planung ausgestalten!

Auf der örtlichen Ebene ist die Akzeptanz der Bürger und einzelner Landnutzer sowie die Unterstützung durch die Naturschutzverbände für die Umsetzung konkreter Maßnahmen entscheidend. Entsprechend steht hier das Zusammenwirken mit Landnutzern, lokalen Akteuren und Verbänden sowie der gesamten Kommunalverwaltung und -politik sowie eine an den Problemen der Kommune orientierte Schwerpunktsetzung im Vordergrund. Der Landschaftsplanung kommt auf dieser Ebene zusätzlich die Aufgabe zu, den Kommunen Orientierungshilfen für verschiedene Fördermöglichkeiten zu geben, die der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen dienen. Diese Orientierungshilfen sollten bereits möglichst auf konkrete Flächen und Projekte ausgerichtet sein.

Obligatorisch ist insbesondere die Bereitstellung des naturschutzfachlichen Beitrages zur Bauleitplanung als Grundlage für eine nachhaltige ökologische Siedlungsentwicklung, sowohl auf der vorbereitenden als auch der verbindlichen Ebene (hier evtl. in Form von konkretisierenden Teillandschaftsplänen im Sinne eines GOP). Hierbei ist insbesondere die Erarbeitung von Bewertungsmaßstäben für den Umgang mit und die Kompensation von Eingriffen zu beachten. Dabei darf aber insbesondere der Maßnahmenumfang des Landschaftsplans vor dem

Hintergrund des umfassenden Vorsorge- bzw. Entwicklungsauftrages nicht auf Kompensationsmaßnahmen beschränkt bleiben.

2.5 Flächendeckende Aufstellungs- und Fortschreibungspflichten zu einer prozessorientierten Begleitung der räumlichen Entwicklung nutzen!

Zur Erfüllung der Funktionen als umfassende und aktuelle Informations- und Bewertungsgrundlage ist eine flächendeckende Erstaufstellung unerlässlich, die bis zu einer bestimmten Frist erreicht sein sollte.

Zur Wahrung der Aktualität sind bei Entwicklungen ohne Auswirkungen auf das gesamträumliche Zielkonzept/Leitbild inhaltliche aber auch räumliche Teilfortschreibungen möglich und notwendig. Dies gilt auch wenn die zugrundeliegenden Daten nicht mehr aktuell sind (im Hinblick auf faunistische und floristische Daten ist i.d.R. alle 5 Jahre eine Überprüfung der Aktualität erforderlich). Kommt es zu Veränderungen in der Landschaft, die eine neue Zielkonzeption/Leitbilddiskussion erfordern oder wird dieses Erfordernis im Zuge von Teilfortschreibungen oder Erkenntnissen aus einer SUP o.ä. deutlich, so ist eine formelle Gesamtfortschreibung notwendig. Sie sollte spätestens nach 10-15 Jahren erfolgen.

In naher Zukunft wird die Aktualisierung der Planwerke aufgrund der technischen Möglichkeiten leichter möglich sein. Die genannten Teilfortschreibungen können so durch eine laufende Aktualisierung abgelöst werden, die die Möglichkeiten einer dauerhaften und prozessorientierten Begleitung der räumlichen Entwicklung durch die Landschaftsplanung, wie sie schon jetzt für erforderlich gehalten wird, noch erhöht.

3. Zur Bedeutung der Landschaftsplanung für die Umsetzung europäischer Regelungen

3.1 Strategische Umweltprüfung: Intensive Koordination mit der Landschaftsplanung erreichen und Synergien nutzen!

Die Umsetzung der SUP in das bundesdeutsche Rechts- und Planungssystem sowie ihre materielle Ausgestaltung bieten vielfältige Anknüpfungspunkte zur Landschaftsplanung, die es zu nutzen gilt. Die Landschaftsplanung kann bei der Aufstellung oder Fortschreibung der räumlichen Gesamtplanung und von Fachplänen durch problemorientierte Module Teile der SUP vorbereiten oder auch übernehmen. Damit kann einerseits die SUP einfacher, schneller und kostengünstiger durchgeführt werden. Andererseits erhält dadurch die Aufstellung, Fortschreibung und weitere Prozessorientierung der Landschaftsplanung auf überörtlicher (LRP) und örtlicher Ebene (LP) aber auch auf Landesebene eine zusätzliche Rechtfertigung, weil damit auf allen Ebenen für die SUP aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Die SUP ist dabei von den in den Ländern z. T. unterschiedlichen Fachplanungsebenen abhängig, so dass die Verzahnung mit der Landschaftsplanung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Sollen die Potenziale ausgeschöpft werden, ist eine aktive Beteiligung der Fachdisziplin an der Ausgestaltung der SUP erforderlich.

3.2 Wasserrahmenrichtlinie: Frühzeitige Kooperation mit der Wasserwirtschaftsplanung angehen!

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen wird eine hohe Verbindlichkeit dieser Planungsinstrumente mit sich bringen. Durch die Forderung einer Internalisierung externer Kosten sind darüber hinaus erhebliche finanzielle Mittel für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen zu erwarten. Gleichzeitig ist die Wasserwirtschaft damit inhaltlich nicht nur einem gewässerökologischen sondern einem gesamtheitlicheren ökologischen Anspruch ausgesetzt, bei dessen Erfüllung die Landschaftsplanung Unterstützung bieten kann.

Über die Landschaftsplanung kann der Naturschutz hier sein Know-how und seine Erfahrung für Maßnahmen in den Einzugsgebieten verdeutlichen und einbringen und im Gegenzug von der erleichterten Umsetzung von

landschaftspflegerischen Maßnahmen profitieren. Bei der Erstellung von Zielkonzepten und deren Umsetzung bietet sich eine arbeitsteilige Zusammenarbeit an (wie sie beispielsweise beim niedersächsischen Fließgewässerprogramm zwischen dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft praktiziert wird), wobei mit Hilfe der Landschaftsplanung insbesondere die nicht verhandelbaren Ziele gekennzeichnet werden und für eine transparente Vermittlung der eigenen fachlichen Entscheidungen Sorge getragen wird.

Es sollte geklärt werden, welchen Beitrag die Landschaftsplanung bei der angestrebten Internalisierung externer Kosten im Rahmen der Umsetzung der WRRL leisten kann.

Die Aufarbeitung der Erfahrungen in der Kooperation zwischen den zuständigen Verwaltungen für Landschaftsplanung und Bodenschutz in Baden-Württemberg oder Naturschutz und Wasserwirtschaft in Niedersachsen sollte genutzt werden, um die hier notwendige enge Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und zu gestalten. In Modellprojekten sollten Kooperationsmodelle erprobt werden.

3.3 FFH-RL: Die Entwicklungsfähigkeit der Landschaft konzeptionell aufzeigen!

Die Biotopverbundplanung soll das europäische Netz NATURA 2000 im Sinne von Art. 3 (3) und Art. 10 FFH-RL ergänzen. Unklar ist dabei noch, wie ein gesamtstaatliches Vernetzungskonzept aussehen könnte und wer dieses wie erstellt. Der im novellierten Bundesnaturschutzgesetz stärker betonte Entwicklungs- und Gestaltungsauftrag der Landschaftsplanung bietet den Anknüpfungspunkt für konzeptionelle Ansätze einer Biotopverbundplanung.

3.4 European Landscape Convention: Betonung der „Kulturlandschaft“ und der partizipativen Ausrichtung nutzen!

Die ELC, die bisher noch von zu wenigen Ländern umgesetzt wurde, richtet ihren Fokus auch auf den „Kulturgüterschutz“ und damit auf eine gesamthafte Betrachtung von Landschaft. Gerade weil diese Betrachtungsweise den auf die Gesamtlandschaft gerichteten Ansatz der Landschaftsplanung stärken kann, sollte auch die Bundesrepublik umgehend eine Ratifizierung und Umsetzung vornehmen.

Um den Anforderungen der ELC gerecht zu werden, müsste die Landschaftsplanung ihrerseits verstärkt auch mit partizipativen Prozesselementen arbeiten. Diese bieten sich vor allem für die kommunale Ebene, aber auch für bestimmte Fragestellungen oder Projekte der regionalen Planung an. Um die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung besser zu vermitteln, kann dabei mit der Landschaft als aktiv zu gestaltendem Lebens- und Erholungsraum geworben werden. In einer bürgernäheren, vermittlungsorientierten Planung können die nicht verhandelbaren Ziele dargestellt und verhandelbare Ziele zur Diskussion gestellt werden, so dass ausgelotet werden kann, wo die „limits of acceptable change“ liegen. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass Fachinhalte präzise formuliert sowie verständlich und adressatengerecht vermittelt und auch visualisiert werden können.

Erforderlich für diesen stärker landschaftsbezogenen Ansatz wäre auch eine Typisierung von Landschaften. Beispiele hierzu liefert u. a. die Schweiz mit ihren Kulturlandschaftserfassungsmethoden. Ein Arbeitskreis der IUCN hat unter Beteiligung mehrerer europäischer Vertreter ebenfalls pragmatische Bewertungsansätze für Kulturlandschaften erarbeitet.

Die Umsetzung der ELC könnte die Bedeutung der Landschaftsplanung außerdem dadurch stärken, dass die positiven Erfahrungen besser an die europäischen Länder weitergeben werden können, die bislang kein umfassendes Landschaftsplanungssystem etabliert haben oder beim Aufbau ähnlicher Systeme gerne auf vorhandene Erfahrungen zurückgreifen, wie z.B. die EU-Beitrittskandidaten in Osteuropa.

3.5 Fachliche Entwicklung und Umsetzungsstrategien durch Modellprojekte vorantreiben!

Die Umsetzung der europäischen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege sollte unter Nutzung der etablierten Landschaftsplanung erfolgen und entsprechende Ansätze in Modellprojekten erprobt, ausgewertet und publiziert werden. Ideal wäre eine länderübergreifende Abstimmung und Arbeitsteilung zu den verschiedenen

thematischen Aspekten, sodass kontinuierlich zu aktuellen Fragestellungen Erkenntnisse und Erfahrungen zu gewinnen wären. Dies böte auch die Chance, länderübergreifend Impulse für eine umsetzungs- und prozessorientierte Landschaftsplanung zu setzen. Diese Gründe und die Tatsache, dass diese Modellprojekte zwar auf Länderebene angesiedelt, aber auch im Bundesinteresse wären und auch aus internationalem Blickwinkel konzipiert werden könnten, lässt auf eine Initiierung trotz sparsamer Haushaltspolitik hoffen.

Zur Weiterentwicklung bereits praktizierter Beteiligungsverfahren und -methoden sollte deren länderübergreifende Auswertung in Angriff genommen werden.

Die Konzepte und Erkenntnisse von Modellprojekten können gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für eine innovative und praxisbezogene Hochschullehre liefern.

4 Zur weiterführenden Ausgestaltung der Landschaftsplanung durch die Bundesländer

Die Ausgestaltung der Landschaftsplanung in den Ländergesetzen hat nicht nur den Rahmen des Bundesgesetzes zu füllen sondern gleichzeitig die oben dargestellten europäischen Anforderungen zu berücksichtigen und die Voraussetzung für eine erhöhte Transparenz, eine verbesserte Datenerhebung und -bereitstellung und umfassendere Kooperationsansätze zu schaffen.

4.1 Landschaftsplanung als zentrale Handlungsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege stärken!

Die Chancen zur Bedeutungssteigerung der Landschaftsplanung als zentrale Handlungsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als Grundlage einer nachhaltigen Raumentwicklung sowie zur verbesserten Verzahnung der Landschaftsplanung mit anderen Planungs- und Prüfinstrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch das BNatSchG eröffnet werden, sind bei der Umsetzung durch die Länder zu nutzen..

Hierzu zählen folgende Handlungsstrategien:

- Landschaftsplanung als flächendeckendes, dreistufiges Planungssystem mit Gegenstromprinzip etablieren
- Landschaftsplanung als intern abgestimmte und interessenbündelnde Fachplanung von Naturschutz und Landschaftspflege zum raumbezogenen Vollzug der §§ 1 und 2 BNatSchG stärken, d.h. Landschaftsplanung ausdrücklich zur notwendigen Abwägung naturschutzinterner Zielkonflikte (Landschaftsplanung als räumlich-konzeptionelle Umsetzung des Abwägungsgebotes nach § 2 Abs. 1 BNatSchG) und zur Bündelung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für die Abwägung mit anderen Ansprüchen einsetzen
- Wahrnehmung sämtlicher raumbezogener Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 14 BNatSchG) durchgängig - aber mit ebenenspezifischer Schwerpunktsetzung – sicherstellen
- Bezüge zu anderen Planungs- und Prüfinstrumenten des Natur- und Umweltschutzes stärker herausarbeiten und ausgestalten
- Verhältnis zur Umweltbeobachtung unter Nutzung von Synergien ausgestalten
- Landschaftsplanung zur Umsetzung und Integration des Biotopverbundes nutzen
- Berücksichtigungspflicht auch auf informelle Planwerke von Fachplanungen und räumlicher Gesamtplanung beziehen
- Fortschreibungspflichten konkretisieren
- Integrationsmodelle an neue Anforderungen (insbesondere Berücksichtigungspflicht sowie Begründungspflicht bei Abweichung – vgl. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 BNatSchG) anpassen
- Landschaftsplanung zur Festlegung der regionalen Mindestdichten nach § 5 BNatSchG nutzen

4.2 Datenerhebung und -bereitstellung effektivieren!

Die Länder haben die Beschaffung und Aktualisierung der Informationsgrundlagen der Landschaftsplanung zu unterstützen. Um die Erhebung und die Datenbeschaffung auch für die kommunale Landschaftsplanung zu effektivieren und die kommunale Ebene davon zu entlasten, haben die Länder einen gewissen Grundstock an Daten bereitzuhalten - der auf der regionalen Planungsebene in Zuständigkeit der Fachverwaltungen zu ergänzen ist - und die Datenweitergabe zu gewährleisten. Auch eine qualifizierte und aktuelle Landschaftsplanung auf überörtlicher Ebene kann hier Abhilfe schaffen.

4.3 Planungsprozesse partizipativ und kooperativ gestalten!

Zum erforderlichen Ausbau von frühzeitigem Informationsaustausch und Öffentlichkeitsbeteiligung, wie er auch aufgrund europarechtlicher Regelungen gefordert ist sowie von akzeptanzschaffenden Ansätzen sind § 2 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 Abs. 3 BNatSchG zu präzisieren und ausdrücklich auch auf die Landschaftsplanung zu beziehen, damit die Initiativfunktion durch die Landschaftsplanung deutlich wird.